

# Bundesgesetzblatt <sup>553</sup>

Teil I

G 5702

**2002**

**Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 2002**

**Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2002	Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV) ..... FNA: neu: 860-7-4; 860-7-2	554
9. 1. 2002	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung ..... FNA: 7823-5-2	559
22. 1. 2002	Berichtigung der Bekanntmachung vom 18. September 2001 nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche ..... FNA: 4101-1-1	559
28. 1. 2002	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich des Bundesnachrichtendienstes ..... FNA: neu: 2031-4-8	560

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 3 des Jahrgangs 2001 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2001 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.*

**Verordnung  
über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV)**

**Vom 23. Januar 2002**

Auf Grund des § 193 Abs. 8 und des § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen § 193 Abs. 8 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten, die nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

**Anzeige von Unfällen**

(1) Die Anzeige eines Unfalls nach § 193 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern und für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von den Trägern der Einrichtungen auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

(2) Die Anzeige eines Unfalls für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern oder, wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, von den Schulhoheitsträgern (§ 193 Abs. 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten.

§ 3

**Anzeige von Berufskrankheiten**

(1) Die Ärzte und Zahnärzte haben bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 zu erstatten.

(2) Die Unternehmer haben bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 193 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten.

§ 4

**Gestaltung der  
Vordrucke, Erläuterungen, Hinweise**

(1) Die Größe der Vordrucke beträgt 297 × 210 mm (Format DIN A4).

(2) Die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für jeden Vordruck nach dem Muster der Anlagen 1 bis 4 bundeseinheitliche Erläuterungen erstellen.

(3) Die anzeigepflichtigen Unternehmer haben die Versicherten auf ihr Recht hinzuweisen, eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

§ 5

**Anzeige durch Datenübertragung**

(1) Die Anzeigen nach den §§ 2 und 3 und die Durchschriften können im Einvernehmen mit dem Anzeigeempfänger auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden, soweit die Darstellung der Anzeige nach Form und Inhalt dieselben Felder und Texte wie das für die entsprechende Anzeige vorgesehene Formular enthält.

(2) Wird die Anzeige durch Datenübertragung erstattet, ist in ihr anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.

(3) Bei der Datenübertragung sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen vom 31. Juli 1973 (BANz. Nr. 143 vom 3. August 1973) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Januar 2002

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

Anlage 1

1 Name und Anschrift des Unternehmens			<b>UNFALLANZEIGE</b>			
			2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers			
3 Empfänger						
4 Name, Vorname des Versicherten			5 Geburtsdatum		Jahr	
6 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort	
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeitnehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		11 Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer		
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="text"/> Wochen		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)				
14 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		15 Unfallzeitpunkt Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> Stunde <input type="text"/> Minute		16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)		
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)						
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen						
18 Verletzte Körperteile			19 Art der Verletzung			
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)				War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses			22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten Beginn <input type="text"/> Stunde <input type="text"/> Minute <input type="text"/> Ende <input type="text"/> Stunde <input type="text"/> Minute			
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als			24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/>			
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?						
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am <input type="text"/> Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Stunde						
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am <input type="text"/> Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr						
28 Datum		Unternehmer / Bevollmächtigter		Betriebsrat (Personalrat) Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)		

## Anlage 2

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)		<b>UNFALLANZEIGE</b> für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende 2 Träger der Einrichtung		
4 Empfänger		3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers		
5 Name, Vorname des Versicherten		6 Geburtsdatum	Tag	Monat
7 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort	
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9 Staatsangehörigkeit	10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter		
11 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	12 Unfallzeitpunkt Tag   Monat   Jahr   Stunde   Minute	13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)		
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)				
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen				
15 Verletzte Körperteile		16 Art der Verletzung		
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am		Tag	Monat	Stunde
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am		Tag	Monat	Jahr
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)		War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses		21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung Stunde   Minute   Stunde   Minute Beginn   Ende		
22 Datum   Leiter (Beauftragter) der Einrichtung   Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)				

## ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift des Arztes

2 Empfänger

3 Name, Vorname des Versicherten	4 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
----------------------------------	----------------	-----	-------	------

5 Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
----------------------	--------------	-----

6 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	7 Staatsangehörigkeit	8 Ist der Versicherte verstorben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Tag	Monat	Jahr
---	-----------------------	--	-----	-------	------

9 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen?

10 Welche Berufskrankheit, Berufskrankheiten kommen in Betracht? (ggf. BK-Nummer)

11 Krankheitserscheinungen, Beschwerden des Versicherten, Ergebnis der Untersuchung mit Diagnose (Befundunterlagen bitte beifügen), Angaben zur Behandlungsbedürftigkeit

12 Wann traten die Beschwerden erstmals auf?

13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können

14 Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz bzw. welche Tätigkeiten werden für die Entstehung der Erkrankung als ursächlich angesehen? Welche Tätigkeiten übt / übte der Versicherte wie lange aus?

15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?

16 In welchem Unternehmen ist der Versicherte oder war er zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war er den unter Nummer 14 genannten Einwirkungen und Stoffen zuletzt ausgesetzt?

17 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

18 Name und Anschrift des behandelnden Arztes/Krankenhauses (soweit bekannt auch Telefon- und Faxnummer)

19 Der Unterzeichner bestätigt, den Versicherten über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger (Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.

20 Datum	Arzt	Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)
----------	------	--

Bank/Postbank	Kontonummer	Bankleitzahl
---------------	-------------	--------------

## Anlage 4

<b>ANZEIGE DES UNTERNEHMERS BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE BERUFSKRANKHEIT</b>			
1 Name und Anschrift des Unternehmens		2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
3 Empfänger			
4 Name, Vorname des Versicherten		5 Geburtsdatum	Tag    Monat    Jahr
6 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeitnehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für    Wochen	13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)		
14 Welche Krankheitserscheinungen liegen vor, die Anhaltspunkte für die Anzeige bilden? Welche Beschwerden äußert der Versicherte? Auf welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe führt er die Beschwerden zurück?			
15 Welche gefährdenden Tätigkeiten hat der Versicherte ausgeübt? Welchen gefährdenden Einwirkungen und Stoffen war er bei der Arbeit ausgesetzt?			
16 Wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt? Wenn ja, durch wen und wann?			
17 Wurden die unter Nummer 15 genannten Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz des Versicherten überprüft (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Messungen), wenn ja mit welchem Ergebnis?			
18 Datum	Unternehmer / Bevollmächtigter	Betriebsrat (Personalrat)	Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

**Berichtigung**  
**der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung**  
**Vom 9. Januar 2002**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „30. September 2001“ durch die Angabe „30. April 2002“ ersetzt.

Bonn, den 9. Januar 2002

Bundesministerium  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Petzold

---

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung vom 18. September 2001**  
**nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**  
**Vom 22. Januar 2002**

Die Bekanntmachung nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 18. September 2001 (BGBl. I S. 2576) ist wie folgt zu berichtigen:

In Satz 1 ist für Griechenland die Datumsangabe „23. März 1993“ durch die Datumsangabe „23. Juni 1993“ zu ersetzen.

Berlin, den 22. Januar 2002

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Schaefer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## **Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich des Bundesnachrichtendienstes**

**Vom 28. Januar 2002**

Nach § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes

1. die Zuständigkeit, nach § 42 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes den Widerspruchsbescheid zu erlassen, soweit sie oder er zum Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig war,
  2. die Befugnis, nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
  3. die Befugnis, nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes Disziplinarlage zu erheben und
  4. die Befugnis, nach § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnisse auszuüben,
- übertragen.

Berlin, den 28. Januar 2002

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Steinmeier